

BEITRAGS- UND MAHNGEBÜHRENORDNUNG

Beschlossen durch die Jahresmitgliederversammlung am 3. März 2012 auf der Grundlage der Beitrags- und Mahngebührenordnung vom 10. Dezember 1994, geändert durch Beschluss der JMV vom 21. März 2015, 8. April 2017, 5. Mai 2018 und 25. September 2021

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstands von der Jahresmitgliederversammlung des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachstehend „Verband“) festgelegt und gilt ab dem auf das Jahr der Mitgliederversammlung folgenden Kalenderjahr für alle Mitglieder.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

- für alle ordentlichen Mitglieder:
150 Euro (d.h. 12,50 Euro je Monat),
- für Mitglieder, die zwei Mitgliedsverbänden des BDÜ angehören (Doppelmitgliedschaft):
126 Euro (d.h. ermäßigt um 2 Euro je Monat),
- für studentische Mitglieder: 48 Euro (d.h. 2 Euro je Monat), für assoziierte Mitglieder
126 Euro (d.h. ermäßigt um 2 Euro je Monat).

2. Sind beide Partner einer Ehe oder Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Adresse Mitglied des BDÜ LV Mecklenburg-Vorpommern e.V., ermäßigt sich der Beitrag für jeden von ihnen um 2 Euro je Monat. Der Versand von Publikationen und Mitteilungen erfolgt an diese Mitglieder mit Ausnahme der personengebundenen Korrespondenz nur in einem Exemplar.
3. Bei allen Zahlungen (auch aus dem Ausland) übernimmt das Mitglied alle anfallenden Bankgebühren.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist bei einmaliger Zahlung bis 31. März für das laufende Jahr zu entrichten. Eine quartalsweise oder halbjährliche Zahlung ist bei Vorliegen einer entsprechenden Einzugsermächtigung möglich.

5. Bei Aufnahme eines neuen Mitglieds wird ein anteiliger Mitgliedsbeitrag in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbeitrags für jeden Monat der Mitgliedschaft einschließlich des Monats der Aufnahme berechnet
6. Bei der Aufnahme eines neuen Mitglieds wird eine Aufnahmegebühr von 130 Euro erhoben. Einzelmitglieder anderer Mitgliedsverbände, die auf eigenen Antrag zum Verband überwechseln, sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.

Mahnverfahren

7. Mitglieder, die am 5. April des betreffenden Jahres mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, erhalten an die letzte vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse eine Erinnerung durch den Schatzmeister mit dem Hinweis, dass bei Nichtzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Absendung des Schreibens sämtliche Leistungen des Verbands für dieses Mitglied, einschließlich Lieferung von MDÜ und Veröffentlichung der eigenen Daten in Mitgliederverzeichnissen des BDÜ und in der Onlinedatenbank, vorläufig eingestellt werden können. Dies gilt auch für Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.
8. Erfolgt daraufhin bis 1. Mai des betreffenden Jahres keine Nachzahlung, versendet der Schatzmeister an die letzte dem Verband schriftlich durch das Mitglied bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse eine kostenpflichtige Mahnung in Höhe von 12 Euro. Verbunden damit ergeht der Hinweis, dass für ein Mitglied, das über drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, alle Leistungen des Verbandes endgültig eingestellt werden (einschließlich des Eintrags in der Integrierten Mitgliederdatei und allen BDÜ-Verzeichnissen und des Bezugs der MDÜ).

9. Sollte nach der Mahnung keine Zahlung erfolgen, stellt dies einen wichtigen Grund zum Ausschluss des Mitglieds dar. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Dies gilt auch dann, wenn die Mahnung nicht an das Mitglied zugestellt werden konnte, weil es versäumt hatte, dem Verband eine neue ladungsfähige Anschrift mitzuteilen.
10. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Beschwerde zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung einlegen. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Ausschluss wird aufgehoben, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
11. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend; eine Anrufung des Schiedsgerichts des BDÜ ist nur bei einer Verletzung rechtlichen Gehörs innerhalb eines Monats nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
12. Bei einem Ausschluss bleibt das betreffende Mitglied bis zum Ende des betreffenden Jahres zahlungspflichtig.
13. Geraten Mitglieder in eine wirtschaftliche Situation, die die Mitgliedschaft in Frage stellt, so können sie an den Vorstand einen Antrag auf „ruhende Mitgliedschaft“ maximal für die Dauer eines Jahres stellen. Die „ruhende Mitgliedschaft“ bedeutet eine Beitragsbefreiung und das zeitweilige Aussetzen aller Rechte und Pflichten eines Mitglieds. Ein solcher Antrag kann höchstens einmal wiederholt werden. Die „ruhende Mitgliedschaft“ kann auf Antrag des Mitglieds jederzeit wiederaufleben, frühestens jedoch ab dem ersten Monat nach Antragstellung. Beschlüsse des Vorstands zur „ruhenden Mitgliedschaft“ sind nicht anfechtbar.
14. Vorliegende Beitrags- und Mahngebührenordnung trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. September 2021.

Bankverbindung des BDÜ Landesverbands Mecklenburg-Vorpommern e. V.:

Rostocker Volks- und Raiffeisenbank e. G.

BIC: GENODEF1HR1

IBAN: DE07 1309 0000 0001 8345 76